

G E M E I N D E

Lauperswil

Gemeindeverfassung

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt	Seite
1 Organisation	3
1.1 Gemeindeorgane	3
1.2 Mitwirkung	3
1.3 Stimmberechtigte	4
1.4 Gemeinderat	5
1.5 Rechnungsprüfungsorgan	6
1.6 Kommissionen	6
1.7 Gemeindepersonal	7
 2 Politische Rechte	 7
2.1 Stimmrecht	7
2.2 Initiative	7
2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
2.4 Petition	8
 3 Gemeindeversammlung	 9
 4 Öffentlichkeit, Information, Protokolle	 9
4.1 Öffentlichkeit	9
4.2 Information	9
4.3 Protokolle	10
 5 Aufgaben	 10
5.1 Aufgabenwahrnehmung	10
5.2 Aufgabenerfüllung	11
 6 Verantwortlichkeit und Rechtspflege	 11
6.1 Verantwortlichkeit	11
6.2 Rechtspflege	12
 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	 12
 Anhang I - Ständige Kommissionen	 14 - 20
 Anhang II - Verwandtenausschluss	 21

Gemeindeverfassung (GV)

Im Bestreben,

- die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde, vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,

und gestützt auf Art. 9 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Gemeindeverfassung:

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten
- b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d das Rechnungsprüfungsorgan
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Mitwirkung

Wählbarkeit

Art. 2 Wählbar sind

- a in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- d in die Rechnungsprüfungskommission die nach den kantonalen Bestimmungen befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 3 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorganes dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 4 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II zum vorliegenden Reglement geregelt.

- Offenlegungspflicht **Art. 5** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 6** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Ausgenommen ist der Wahl- und Abstimmungsausschuss, dessen Mitglieder auf mindestens ein Jahr gewählt werden.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organes zur selben Zeit. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ³ Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, des Wahl- und Abstimmungsausschusses sowie des Gemeindeführungsorganes beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ⁴ Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen mit Vorsitz der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers von Amtes wegen beginnt
- a für die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher am 1. Januar und endet am 31. Dezember und
 - b für die übrigen Mitglieder am 1. April und endet am 31. März.

1.3 Stimmberechtigte

- Grundsatz **Art. 7** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 8** ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
 - b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- ² Die Stimmberechtigten wählen an der Einwohnergemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan.
- ³ Massgebend sind die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

2. Sachgeschäfte **Art. 9** Die Versammlung beschliesst
- a die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen
 - b das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c die Jahresrechnung
 - d Ausgaben über CHF 150'000.00 bis CHF 300'000.00, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist, und immer über Ausgaben über CHF 300'000.00
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens

	– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens – Verzicht auf Einnahmen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert – Entwidmung von Verwaltungsvermögen – Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
e	bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt und Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
Urnenabstimmung	Art. 10 ¹ Über die Einleitung und die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Wahl- und Abstimmungsreglement.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 11 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 12 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
1. zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
2. zu gebundenen Ausgaben	Art. 13 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
3. Sorgfaltspflicht	Art. 14 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
1.4 Gemeinderat	
Grundsatz	Art. 15 Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 16 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten	Art. 17 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
1. Generalklausel	
2. Neue Ausgaben	² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.00 abschliessend, über CHF 150'000.00 bis CHF 300'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
3. Gebundene Ausgaben	³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
4. Verordnungen	⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er mittels Reglementen befugt oder verpflichtet ist. ⁶ Er erlässt eine Organisationsverordnung insbesondere über - a die Organisation des Gemeinderates - b die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen - c die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen - d die Organisation der Gemeindeverwaltung - e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 18 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

1.5 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung	Art. 19 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von vier bis fünf Mitgliedern. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ³ Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für die vollständige Bestellung der Kommission zur Verfügung stehen, setzt die Versammlung eine externe Revisionsstelle ein.
------------------	---

Art. 20 *Ersatzlos gestrichen.*

1.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 21 ¹ Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden im Anhang I zum vorliegenden Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kom-	Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung ein-

missionen zeln in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 23** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.7 Gemeindepersonal

Personalrecht **Art. 24** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Stellung **Art. 25** Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Stimmberechtigung **Art. 26** Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.

2.2 Initiative

Grundsätzliches **Art. 27** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b innert der Frist nach Art. 28 Abs. 4 eingereicht ist
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Vorprüfung **Art. 28** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Gültigkeit **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 30** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 31** ¹ Mindestens 80 Stimmberechtigte, jedoch in jedem Fall maximal fünf Prozent der Stimmberechtigten, können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 150'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 10 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 32** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 31 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss
- b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c die Referendumsfrist
- d die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften
- e die Einreichungsstelle
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 33** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Bittschrift **Art. 34** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Gemeindeversammlung

Zeit der
Versammlungen

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a* im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- b* im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Einberufung

Art. 36 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Traktanden

Art. 37 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeinde-
versammlung

Art. 38 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 39 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Information
der Bevölkerung

Art. 40 ¹ Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 41 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Rechtssammlung

Art. 42 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 43 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 44 ¹ Das Protokoll enthält

- a* Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b* Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c* Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer
- d* Reihenfolge der Traktanden
- e* Anträge
- f* angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g* Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h* Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i* Zusammenfassung der Beratung und
- j* Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung
des Versammlungs-
protokolls

Art. 45 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissions-
protokolle

Art. 46 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 47 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben	Art. 48 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes.
1. Grundlage	
2. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 49 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 50 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.
	5.2 Aufgabenerfüllung
Grundsatz	Art. 51 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 52 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a selbst erfüllen b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 53 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 54 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 55 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorganes. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amte oder

Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis CHF 5'000.00
- c Einstellung im Amte bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 56 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 57 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesamterneuerungswahlen

Art. 58 ¹ Folgende Gemeindeorgane werden am 2024 auf den 1. Januar 2025 gemäss dem Wahl- und Abstimmungsreglement neu gewählt:

- a für eine einheitliche vierjährige Amtsdauer die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- b für eine mindestens einjährige Amtsdauer der Stimmausschuss.

² Gemäss dem vorliegenden Reglement wird auf den 1. Januar 2025 für eine vierjährige Amtsdauer gewählt:

- a das Rechnungsprüfungsorgan

² Die Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen werden auf den 1. April 2025 neu gewählt:

- a Baukommission
- b Planungskommission

c Umweltkommission

³ Den Vorsitz dieser Kommissionen nehmen von Amtes wegen die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher des Gemeinderats ein.

Inkrafttreten

Art. 59 ¹ Diese Verfassung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2024 in Kraft.

² Die Verfassung hebt insbesondere die Gemeindeverfassung vom 2. Juni 2016 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Gemeindeverfassung wurde durch die Stimmberechtigten anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Baumann

Jahn Flückiger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Mai 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nr. 21 vom 23. Mai 2024 und Nr. 25 vom 20. Juni 2024 bekannt.

3438 Lauperswil, 28. Juni 2024

Der Gemeindeschreiber:

Jahn Flückiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: 10. August 2026

Teilrevision nach Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG; BSG 170.11)

Aufgrund der Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG; BSG 152.04) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. September 2026 auf Basis von Artikel 52 Absatz 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern folgende Änderungen in der vorliegenden Gemeindeverfassung beschlossen:

- Artikel 20: Streichung des Artikels bezüglich Datenschutzaufsichtsstelle
- Anhang I: Anpassung Aufgaben und Befugnisse (Streichung Bereich Datenschutz) der ständigen Kommission „Rechnungsprüfungskommission“)

Gemeinderatsbeschluss:

1. September 2026

Inkrafttreten dieser Änderung:

1. September 2026

Lauperswil, 01. September 2026

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident:



Christian Baumann

Der Gemeindeschreiber:

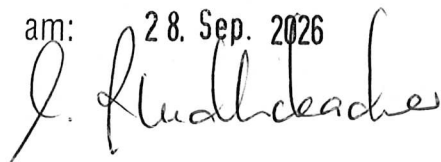


Jahn Flückiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: _____

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 28. Sep. 2026


Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehenden Änderungen an der Gemeindeverfassung nach Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen wurden vom 16.10.2026 bis 16.11.2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auflage inklusive Beschwerdemöglichkeit wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 92 vom 15.10.2026 publiziert.

3438 Lauperswil, 15.10.2026

Der Gemeindeschreiber:

Jahn Flückiger



Anhang I – Ständige Kommissionen

Bezeichnung	Rechnungsprüfungskommission
Ressortzugehörigkeit	--
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	4 - 5
Zusammensetzung	Verwaltungsunabhängige Kommissionsmitglieder
Übergeordnete Stellen	--
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<i>Rechnungsprüfung:</i> – Formelle und materielle Prüfung der Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung – Vornahme mindestens einer unangemeldeten Zwischenrevision pro Jahr – Berichterstattung und Antragstellung zur Jahresrechnung an die Gemeindeversammlung nach vorheriger Orientierung des Gemeinderates über Bericht und Antrag – Erstellung der Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat – Sachverständigen-Beizug bei ausserordentlichen Schwierigkeiten innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates
	<i>Datenschutz:</i> – Bewilligung und Verwendung eines Kredites zur besonderen Prüfung von Datenschutzfragen bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr.
Unterschriftsberechtigung	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär
Besonderes	--

Bezeichnung	Wahl- und Abstimmungsausschuss
Ressortzugehörigkeit	Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	– Der Wahl- und Abstimmungsausschuss umfasst bei Urnenabstimmungen wenigstens acht Stimmberechtigte, einschliesslich Präsidium, Vizepräsidium und Sekretärin oder Sekretär. – Bei Urnenwahlen ergänzt der Gemeinderat den Wahl- und Abstimmungsausschuss nach Bedarf mit zusätzlichen Stimmberechtigten und Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
Zusammensetzung	– Bei Urnenabstimmungen: Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Sekretärin oder Sekretär und Mitglieder – Bei Urnenwahlen: Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Sekretärin oder Sekretär, Mitglieder, zusätzliche Stimmberechtigte und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	– Leitung und Überwachung der Urnenabstimmungen und Urnenwahlen – Gewährleistung der freien und ungestörten Ausübung des Stimmrechts durch die Stimmberechtigten – Ermittlung der Urnenabstimmungen und Urnenwahlen – Verhinderung gesetzwidriger Handlungen
Unterschriftsberechtigung	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär
Besonderes	– Der Gemeinderat wählt den Wahl- und Abstimmungsausschuss als ständige Kommission auf mindestens ein Jahr. – Er veröffentlicht die Zusammensetzung des Wahl- und Abstimmungsausschusses einmal jährlich im Internet (Homepage der Gemeinde Lauperswil)

Bezeichnung	Baukommission
Ressortzugehörigkeit	Bau
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	3 bis 5
Zusammensetzung	Ressortvorstehende Person als Präsidium von Amtes wegen
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	Hochbau 1. Antragsbefugnisse: - Gemeindeeigene Hochbauprojekte 2. Entscheidbefugnisse: - Baugesuche nach Anhörung der Ressorts Umwelt sowie Planung und Verkehr - Baukontrollen - Baupolizei - Bewirtschaftung gemeindeeigener Hochbauten und Plätze, inkl. Aufsicht über Schulliegenschaften und Benützungsbewilligungen für Schulanlagen - Verwendung von bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich - Verwendung beschlossener Kredite für Unterhalt und Investitionen an Immobilien, die den Betrag von CHF 25'000.00 übersteigen Friedhof 1. Antragsbefugnisse - Rahmentarif - Widerhandlungen 2. Entscheidbefugnisse - Oberaufsicht über das Friedhofareal - Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern - Grabnummern, Gräberaufhebungen, Grabräumungen, Grabinstandsetzungen, Grabdenkmäler - Gebührenerhebungen, Inkassomassnahmen - Verwendung von bewilligten Budget- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich
Unterschriftsberechtigung	Präsidium und Sekretärin oder Sekretär
Besonderes	In der abschliessenden Zuständigkeit des Kommissionspräsidiums liegen: – Gesuche um kleine Baubewilligungen ohne Ausnahmebeanspruchung – Gewässerschutzbewilligungen – Deklarationen für Entsorgungswege.

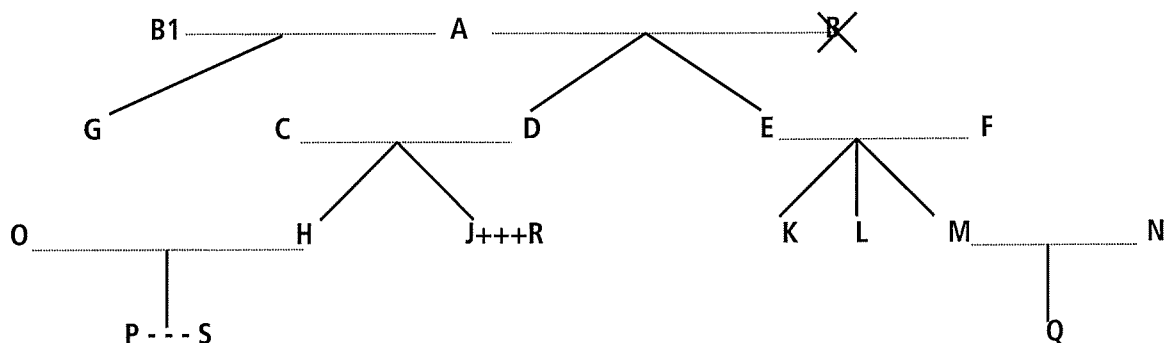
Bezeichnung	Umweltkommission
Ressortzugehörigkeit	Umwelt
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	3 bis 5
Zusammensetzung	Ressortvorstehende Person als Präsidium von Amtes wegen
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<i>Wasserversorgung:</i> 1. Antragsbefugnisse – Erlasse (Reglemente, Tarife) – Dienstbarkeitsverträge – Wasserlieferungsverträge – Erschliessungen durch Bauwillige – Abtretung privater Leitungen – Bauabstandsunterschreitungen – Spezialfinanzierungseinlagen, Abschreibungen – Widerhandlungen 2. Entscheidbefugnisse – Bewilligungen (Anschlüsse, Installationen, Ableitungen, Wasserentnahmen aus Hydranten) – Wasserzähler – Mängelbehebungen an Privatanlagen – Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht – Gebührenerhebungen, Inkassomassnahmen
	<i>Abfallentsorgung:</i> 1. Antragsbefugnisse – Erlasse (Reglemente, Tarife) – Übertragung von Aufgaben an Dritte – Widerhandlungen 2. Entscheidbefugnisse Vorsorgliche Massnahmen
	<i>Abwasserentsorgung:</i> 1. Antragsbefugnisse – Erlasse (Reglemente, Tarife) – Gewässerschutzbewilligungen – Kanalisationsplan, Spezialbauwerke – Kanalisationskataster, Versickerungskataster – Baukontrolle – Kontrolle von Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Anlagen – Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Anlagen – Kontrolle von Unterhalt und Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger

	– Widerhandlungen – Erschliessungsprogramm, Projekte 2. Entscheidbefugnisse Vorsorgliche Massnahmen
	Umweltschutz Antragsbefugnisse
	<i>Land- und Forstwirtschaft:</i> Antragsbefugnisse
	<i>Arbeitsvergaben:</i> Verwendung von bewilligten Budget- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich.
Unterschriftsberechtigung	Präsidium und Sekretärin oder Sekretär
Besonderes	--

Bezeichnung	Planungsausschuss
Ressortzugehörigkeit	Planung und Verkehr
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	4
Präsidium	Ressortvorstehende Person als Präsidium von Amtes wegen
Zusammensetzung	Ressortvorstehende Person Präsidiales Ressortvorstehende Person Bau Ressortvorstehende Person Umwelt
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	Orts-, Regional- und Kantonsplanung (inkl. Verkehrsplanung) 1. Antragsbefugnisse - Gesamt- und Teilrevisionen der Ortsplanung (Zonenplan und Baureglement, Hinweis- und Schutzpläne sowie kommunale Richtpläne insbesondere zu Gemeindestrassen, Velowegen, Fuss- und Wanderwegen) - Stellungnahmen sowie Vertretung der Gemeinde in Gremien zu Planungen und Projekten von Gebietskörperschaften, Bahnen o.ä. (RGSK, regionale Angebotskonzepte, regionale Richtpläne, kantonaler Richtplan, Kantonsstrassen- und Bahnprojekte, Wasserbaupläne, etc.) 2. Entscheidungsbefugnisse - Verwendung von bewilligten Budget- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich Gemeindestrassen, Velowege, Fuss- und Wanderwege 1. Antragsbefugnisse: - Bau und Betrieb Strassen gemäss Strassenreglement 2. Entscheidungsbefugnisse: - Verwendung von bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich
Unterschriftsberechtigung	Präsidium und Sekretärin oder Sekretär
Besonderes	--
Sekretariat	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (Sekretariat) Bauverwalterin oder Bauverwalter; beide mit beratender Stimme

Bezeichnung	Gemeindeführungsorgan (GFO)
Ressortzugehörigkeit	Öffentliche Sicherheit
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	3
Zusammensetzung	– Ressortvorstehende Person als Präsidium von Amtes wegen und – Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident – Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Planung und Verkehr
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	– Wahrnehmung der Funktion als Bindeglied zur Regionalen Führungsorganisation (RFO), zur Feuerwehrorganisation und zur Zivilschutzorganisation – Verwendung von bewilligten Budget- und Verpflichtungskrediten im eigenen Kontenbereich – Bewilligung und Verwendung von Krediten bei ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen) innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates
Unterschriftsberechtigung	Präsidium und Sekretärin oder Sekretär
Sekretariat	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Anhang II – Verwandtenausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.